

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Gesetz, den der Generalstaatskasse bei der Amortisationskasse eröffneten außerordentlichen Kredit von einer Million Gulden betreffend und Gesetz, die Aufnahme eines freiwilligen Darlehens von einer ...

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, das provisorische Gesetz vom 14. Juli v. J., den der Generalstaatscasse bei der Amortisationscasse eröffneten außerordentlichen Kredit von einer Million Gulden betreffend, und das provisorische Gesetz vom gleichen Tage, die der Amortisationscasse ertheilte Ermächtigung zur Aufnahme eines freiwilligen Darlehens von einer Million Gulden betreffend, zur nachträglichen Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlagen ernennen Wir den Ministerialrath Prestinari zum Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. Februar 1850.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl
 Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
 Schunggart.

Provisorisches Gesetz,

die Eröffnung eines außerordentlichen Kredits der Generalstaatscasse bei der Amortisationscasse betreffend.

(Regierungsblatt 1849, Seite 338).

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:
 Einziger Artikel.

Die Amortisationscasse ist ermächtigt, der Generalstaatscasse außer den im Laufe dieses Jahres bis jetzt geleisteten Zuschüssen einen außerordentlichen Kredit von einer Million Gulden zu eröffnen.

Gegeben zu Mainz, den 14. Juli 1849.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl
 Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
 Schunggart.

Verhandlungen der 2. Kammer 1850. 48 Beilagenheft.

Provisorisches Gesetz,

die Aufnahme eines freiwilligen Darlehens betreffend.

(Regierungsblatt 1849, Seite 339).

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Die Amortisationscasse ist ermächtigt, bis zu einer Million Gulden im Wege eines freiwilligen Darlehens aufzunehmen.

Art. 2.

Dieses Darlehen wird zu fünf Prozent jährlich verzinst.

Art. 3.

Der Amortisationscasse bleibt vierteljährige Kündigung für das ganze Darlehen oder für einen beliebigen Theil desselben stets hin vorbehalten.

Eine theilweise Kündigung geschieht durch Verloosung.

Artikel 4.

Auch den Darleibern steht, jedoch erst nach Ablauf eines Jahres, vierteljährige Kündigung frei.

Art. 5.

Die Zahlung der darzuleihenden Beträge hat in Rundsummen von einem oder mehreren Hundert Gulden im Laufe der Monate Juli und August dieses Jahres zu geschehen.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, eine Verlängerung der Einzahlungsfrist dann eintreten zu lassen, wenn innerhalb derselben die Gesamtsumme von einer Million Gulden nicht erzielt würde.

Art. 6.

Der Zinslauf beginnt mit dem 1. August dieses Jahres. Im Falle einer Verlängerung der Einzahlungsfrist hat der Darleiher neben dem Kapitalbetrag die bereits verfallenen Monatsraten des Zinses, also für Kapitalbeträge, die im Monat September eingezahlt werden, eine Monatsrate des Zinses und so fort zu erlegen.

Art. 7.

Für die Darlehensbeträge werden Amortisationscassenschuldscheine zu hundert Gulden und zu fünfhundert Gulden auf Inhaber ausgegeben und, wo es die Darleiher wünschen, auf ihren Namen eingeschrieben.

Jedem Schuldschein werden für die ersten vier Jahre Zinsanweisungen beigelegt.

Art. 8.

Die fälligen Zinsanweisungen können bei jeder Großherzoglichen Staatscasse eingelöst, die Kapitalbeträge bei einjähriger Rückzahlung von jeder dieser Cassen erhoben werden.

Art. 9.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Mainz, den 14. Juli 1849.

Leopold.

Kegenauer.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Vortrag der Großherzoglichen Regierungskommission.

Hochgeehrte Herren!

Wir haben den höchsten Auftrag erhalten, zwei provisorische Gesetze vom 14. Juli v. J. zu Ihrer Zustimmung vorzulegen.

Durch das erste dieser Gesetze ist die Amortisationscasse ermächtigt worden, der Generalstaatscasse einen weiteren außerordentlichen Kredit von einer Million Gulden zu eröffnen. Und durch das zweite Gesetz ist die Amortisationscasse in Stand gesetzt worden, die Mittel zu den hiernach an die Generalstaatscasse zu leistenden Zuschüssen durch Aufnahme eines freiwilligen Darlehens in gleichem Betrage zu erwerben.

Indem ich beide Gesetze sammt der höchsten Entschliehung, die uns zur Vorlage derselben an Sie, hochgeehrte Herren, anweist, zu überreichen mir erlaube, kann ich mich auf wenige erläuternde Bemerkungen beschränken.

Die Motive zu den beiden provisorischen Gesetzen sind in dem durch das Regierungsblatt vom 19. Juli v. J. zur öffentlichen Kenntniß gekommenen Bericht des Finanzministeriums vom 12. Juli v. J. angegeben.

Als in jener Zeit nach Besiegung des Aufruhrs die verfassungsmäßige Regierung ihre Thätigkeit im Lande wieder beginnen konnte, fand sie den Staatshaushalt in der bedrängtesten Lage. Die Zentralkassen waren bis auf wenige Summen, die den Aufrührern hatten verheimlicht und deshalb gerettet werden können, geleert. Die bei der Amortisationscasse aufbewahrten Werthpapiere von mehreren Millionen Gulden waren geraubt, und ob man sie je wieder zurückerhalten würde, war ungewiß. Die Bezirkskassen waren fast durchaus erschöpft; Staatseinnahmen ergaben sich bei ihnen nur sehr spärlich. Nach allen Seiten hin sollten die Zentralkassen Zuschüsse leisten, während sie selbst von Zahlungsmitteln fast entblößt waren. Vom wieder beginnenden Steuereinzug konnte man sich nur allmählig einige Hülfe versprechen; zu allernächst aber ließ sich auf diese nicht rechnen und für die Zukunft blieb sie voraussichtlich ungenügend. Zu neuen Steuern konnte man keine Zuflucht nehmen. Wohl war das Kapitalsteuergesetz seit Jahresfrist verkündet und das Vermögenssteuergesetz noch vor dem Ausbruche des Aufruhrs zu Stande gekommen; aber zum Vollzuge beider Gesetze war noch nichts geschehen und bei aller Beschleunigung der Vollzugsarbeiten war vor dem Jahreschluß an eine Erhebung der neuen Steuern kaum zu denken. Die Anfertigung des Papiergeldes, das nach dem Gesetze vom 3. März v. J. ausgegeben werden sollte, war im Gange; dasselbe konnte aber trotz möglichster Beförderung der nöthigen Arbeiten jedenfalls erst nach mehr als Monatsfrist zur Vollendung gebracht und auch dann ohne Baarvorrath für die Einlösungscasse nicht in Umlauf gesetzt werden. Im augenblicklichen Nothstande des Staatshaushalts blieb darum nur ein Hülfsmittel, man mußte den Kredit in Anspruch nehmen.

Hiezu giebt nun freilich der Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über Verfassung und Verwaltung der Amortisationscasse im Allgemeinen Ermächtigung. „Der Staatscasse wird — so sagt dieser Artikel — zur Deckung ihrer Bedürfnisse, so weit ihre Mittel unzureichend sind, bei der Amortisationscasse ein ständiger Kredit eröffnet, der in keinem Jahre den zwanzigsten Theil der budgetmäßigen Roheinnahme übersteigen darf.“ Hiernach also hätte der Staatscasse bei der Amortisationscasse ein Kredit von beiläufig 800,000 fl. eröffnet werden können. Aber schon am 1. Mai v. J. war die Generalstaatscasse der Amortisationscasse 601,433 fl. 10 kr. schuldig gewesen und diese Schuld bis zum 1. Juli v. J. sogar bis auf 1,820,671 fl. 6 kr. gesteigert worden. Der verfassungsmäßige Kredit war sonach weit überschritten und die Amortisationscasse konnte der Generalstaatscasse weitere Hülfe nur dann leisten, wenn sie durch ein Gesetz hiezu ermächtigt wurde.

Diese Ermächtigung gab das erste provisorische Gesetz. Die Amortisationscasse ward hierdurch in Stand gesetzt, der Generalstaatscasse außer den im Laufe des Jahres 1849 und bis zum 14. Juli dieses Jahres geleisteten Zuschüssen einen außerordentlichen Kredit von einer Million Gulden zu eröffnen.

Damit war freilich noch nicht viel gewonnen. Die Amortisationscasse war selbst mittellos; sie mußte also in Stand gesetzt werden, vorderhand die nöthigen Kapitalken zu erlangen. Dies konnte nur auf dem Wege eines Anlehens geschehen, das gleich der Größe des eröffneten Kredits auf eine Million Gulden bestimmt werden mußte. Da indeß ein ständischer Ausschuss nicht vorhanden war, zudem die Anlehenssumme den Betrag übersteigt, bis zu welchem nach dem Artikel 12 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 die Zustimmung des Ausschusses genügt, und da mindestens zweifelhaft war, ob der §. 63 der Verfassungsurkunde hier anwendbar sei, so konnte die Ermächtigung zur Aufnahme des Anlehens nach Ansicht der Regierung nur durch ein Gesetz gegeben werden. Deshalb ward das zweite der vorliegenden provisorischen Gesetze erlassen.

Das Anlehen, dessen man bedurfte, konnte in gewöhnlicher Weise mit Bankhäusern unterhandelt oder durch freiwillige Darlehen im Lande zu erzielen gesucht werden. Der erste Weg ließ sich jedoch unter den obwaltenden Umständen kaum betreten. Die Ereignisse von 1848 und 1849 hatten den Kredit unseres Vaterlandes so tief erschüttert, daß es unmöglich war, andere als ungünstige Anlehensbedingungen vorauszusehen. Die Regierung nahm darum durchaus keinen Anstand, dem anderen Wege den Vorzug zu geben. Die eigenen Bürger sollten dem bedrängten Vaterland zu Hülfe kommen. Ein freiwilliges Darlehen ward deshalb eröffnet.

Allerdings war auch dieser Weg nicht ohne Schwierigkeit zu betreten. Die wiederholten Aufstände hatten manches verfügbare Kapital aus dem Lande verdrängt; das Vertrauen fing kaum an sich wieder zu befestigen; die ungünstige Lage des Verkehrs seit mehr als Jahresfrist und die seit dem Mai vorgekommenen Einquartierungs- und andere Lasten hatten die sonst disponibeln Mittel voraussichtlich sehr geschmälert. Die Regierung zählte indeß auf die Vaterlandsliebe der Badener und der Ruf an sie blieb nicht ungehört. Die Einzahlungsfrist war nur bis zum Ende des September v. J. eröffnet und in der Zeit von kaum zwei und einem Drittel Monaten wurde gleichwohl die Summe von 776,100 fl. auf das freiwillige Darlehen entrichtet. Vier und neunzig Prozent dieser Summe, in 1,094 Posten wurden vom Inlande, sechs Prozent in 7 Posten aus dem Auslande beigetragen. Eine lebhafteste Theilnahme am Nothstande der Staatscasse sprach sich bei vielen Darleihern aus. Wäre die Einzahlungsfrist noch weitere vier bis sechs Wochen eröffnet geblieben, so würde ohne Zweifel die volle Darlehenssumme von einer Million Gulden erzielt worden sein. Dies war jedoch nicht mehr nothwendig, da inzwischen die Gefälleinzüge in geordneten Gang gekommen waren, auch mit der Ausgabe des Papiergeldes hatte begonnen werden können.

Die einzelnen Artikel des provisorischen Gesetzes über das freiwillige Darlehen scheinen näherer Begründung kaum zu bedürfen. Wollte man, wie dies geschehen, ein Anlehen im Nominalbetrage aufnehmen, so mußte man

wohl einen Zinsfuß von fünf Prozent bewilligen, auch nach Ablauf einer kürzeren Frist den Darleibern Kündigung gestatten. Diese zuzugestehen, konnte ohnehin dem sehr gedrückten Staatskredite nur förderlich sein. Daß der Amortisationscasse beliebige Kündigung vorbehalten blieb, entsprach schon dem Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831.

Wie das Ansehen zu den Bedürfnissen des Staats verwendet wurde, werden der ständische Ausschuss und der künftige Landtag mit der 1849r Rechnung der Staatsschuldentilgungscasse zu prüfen berufen sein. Die Regierung ist jedoch gerne bereit, auch Ihnen, hochgeehrte Herren, jede Auskunft zu ertheilen, welche Sie in dieser Beziehung etwa wünschen.

Diese Bemerkungen werden genügen, die Erwartung der Regierung zu begründen, daß Sie, hochgeehrte Herren, deren Verfahren gerechtfertigt finden und beiden provisorischen Gesetzen Ihre nachträgliche Zustimmung ertheilen werden.